

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname BCU N10-Pulver Fix

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung Schnellzement

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Bauchemie Uplengen GmbH
Appelhorner-Kanal-Weg 29
26670 Uplengen-Remels

Tel: +49 (0) 4956 – 91 21 12
Fax: +49 (0) 4956 – 91 21 13
E-mail: info@bauchemie-uplengen.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland 0551-19240 Giftinformationszentrum-Nord

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315
Schwere Augenschädigung Kategorie 1, H318

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H315 – Verursacht Hautreizungen
H318 – Verursacht schwere Augenschäden
H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungs-
etikett bereithalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 – Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Prävention

P264 – Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 – Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305/ P351/ P388/P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten Lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente

Portlandzement 266-043-4

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Name des Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP)
Portlandzement	EG: 266-043-4 CAS: 65997-15-1	50-100	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam.1, H318 STOT SE 3, H335
Calciumhydroxid	EG: 215-137-3 GAS: 1305-62-0 01-2119475151-45-XXXX	1 – 5	Skin Irrit.2, H315 Eye Dam.1, H318 STOT SE3, H335

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Etikett / Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.

Hautkontakt

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Keine Lösemittel oder Verdüner verwenden.

Augenkontakt

Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen, und dabei hin und wieder das obere und das untere Augenlid anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.

Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. Kein Erbrechen auslösen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Übermäßiger Tränenfluss, Hautrötung, Dermatitis

Risiken Reizende Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Staub vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Staubfrei aufnehmen und staubfrei lagern. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Verweis auf andere Abschnitte Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte AGW vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbe- reich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu Beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- Räume und Behälter

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbe- wahren.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Parameter	Grundlage
Portlandzement, Chemikalien	65997-15-1	AGW	5 mg/m ³	DE TRGS 900

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz
Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika- lienbeständige Handschuhe (EN374) getragen werden. Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.

Atemschutz

Atemschutzmasken nach EN 14387, Partikelfilter P, P1. Inerter Stoff, P2, P3: gefährliche Stoffe. Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Dies gilt vor allem am Mischplatz. Falls dies nicht möglich ist, um die Konzentration unter dem

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

Haut- und Körperschutz Staubdichte Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345. Bei Mischarbeiten werden Gummischürze und Schutzstiefel empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder Wasserläufe möglichst verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Feststoff (Pulver)
Geruch	charakteristisch (schwach)
Farbe	grau
pH-Wert	alkalisch
Flammpunkt	nicht anwendbar
Dichte	1,45 g/cm ³ bei + 20°
Zündtemperatur	keine Daten verfügbar
Löslichkeit	mit Wasser mischbar
pH-Wert	ca. 11, alkalisch
Sonstige Angaben	keine weiteren Informationen

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Für diese Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Abschnitt 11: Angaben zu Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Sensibilisierung durch Hautkontakt: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Sensibilisierung durch Einatmen: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionsstoxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt Dieses Gemisch enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich. Restentleerte Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

<u>14.1 UN-Nummer</u>	Nicht als Gefahrgut eingestuft
<u>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</u>	Nicht als Gefahrgut eingestuft
<u>14.3 Transportgefahrenklassen</u>	Nicht als Gefahrgut eingestuft
<u>14.4 Verpackungsgruppe</u>	Nicht als Gefahrgut eingestuft
<u>14.5 Umweltgefahren</u>	Nicht als Gefahrgut eingestuft
<u>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>	Keine Daten verfügbar
<u>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</u>	Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Verbot/Beschränkung	<p>REACH-Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und Der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): Nicht anwendbar.</p> <p>REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders Besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0,1 %).</p> <p>REACH-Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Nicht anwendbar.</p> <p>REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert und/oder von uns vorregistriert oder registriert und/oder von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder unterliegen der REACH Verordnung, sind aber von der Registrierpflicht ausgenommen.</p> <p>SevesoIII: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen: Nicht anwendbar.</p>
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 schwach wassergefährdend
GISCODE	ZP1 - Zementhaltiges Produkt, chromatarm (Cr6+ < 2 ppm)
VOC-CH (VOCH)	ohne VOC-Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BCU N10-Pulver Fix

Produkt Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden H335: Kann die Atemwege reizen
Volltext anderer Abkürzungen	
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
ADR	Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Derived no-effect level
EC50	Half maximal effective concentration
GHS	Globally Harmonized System
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LD50	Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which Causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)
LC50	Median lethal concentration (Concentrations of the chemical in air that Kills 50% of the test animals during the observation period)
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978
OEL	Occupational Exposure Limit
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxic
PNEC	Predicted no effect concentration
REACH	Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH) establishing a European Chemicals Agency
SVHC	substances of Very High Concern
vPvB	Very persistent and very bioaccumulative

Hinweis

Es wurde bei den Informationen in diesem Datenblatt nicht beabsichtigt, dass sie in jedem Detail erschöpfend sind. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und auf den gegenwärtig gültigen Gesetzen. Jeder, der das Produkt für eine andere außer der im technischen Datenblatt angegebenen Verwendung einsetzt, ohne vorher eine schriftliche Bestätigung der Eignung des Produktes für diesen Zweck von uns erhalten zu haben, handelt auf eigene Gefahr. Es liegt immer in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Bereich des Anwenders gültigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Vor dem Einsatz muss das Technische Merkblatt für dieses Produkt gelesen werden. Jede Empfehlung die von uns über das Produkt gemacht wird, wird gemäß unserem aktuellen Wissensstand gegeben. Qualität und Zustand von Untergrund und weiteren Faktoren können die Verwendung und Applikation des Produktes beeinflussen. Wir übernehmen keinerlei Haftung über die Leistung des Produktes bzw. für jeden Verlust oder Schaden, der sich aus der Verwendung des Produktes ergibt. Alle gelieferten Produkte und erteilten technische Empfehlungen sind unseren Standardliefer- und Zahlungsbedingungen unterworfen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind von Zeit zu Zeit entsprechend weiterer Erfahrung und gemäß unseren Richtlinien Änderungen unterworfen. Es ist Aufgabe des Benutzers, vor der Verwendung des Produktes sicherzustellen, dass er die aktuellste Version dieses Datenblattes besitzt.

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BCU N10-Pulver Fix